

Absendende Kirchengemeinde:

Ort, Datum:

.....
.....
.....

E-Mail:

An die
Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium - Kirchliches Bauamt
E-Mail: bauamt-beihilfen@ekbo.de



(Eingangsstempel Kirchliches Bauamt)

Per E-Mail über Superintendentur des Kirchenkreises
(Dieser Dienstweg ist einzuhalten)

Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung gem. § 28 KBauG¹



(Sichtvermerk der Superintendentur)

Gebäude:

Bauvorhaben/ Maßnahme:

Nach Abstimmung mit der/dem für uns zuständigen Baubetreuer/in im Kirchlichen Bauamt und dem Kirchenkreis beantragen wir für o.g. Maßnahme die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Erforderliche und beizufügende Unterlagen (soweit nicht schon geschehen mit dem Antrag auf Beihilfe):

- ☐ **Baubeschreibung:**
 - ☐ Beschreibung der Maßnahme / ☐ Sanierungskonzept / ☐ Kopie der Genehmigungsplanung /
 - ☐ Restaurierungskonzept/ ☐ aktueller Planungsstand (zutreffendes bitte ankreuzen)
- ☐ **Kostenberechnung** oder ggf. Kostenangebote
- ☐ Bestätigung des KVA über das Vorhandensein von Eigenmitteln (unter Verwendung des Vordrucks **Bestätigung Eigenmittel bei Bauvorhaben** - Download unter: <https://www.ekbo.de/wirken/kirchenbau/materialpool>)
sowie Kopien von **Zuwendungsbescheiden** von Drittmittelgebern
- ☐ Bei Baudenkmälern: **Denkmalrechtliche Erlaubnis** (ersatzweise den Antrag dazu)
- ☐ **GKR-Beschluss** zur Maßnahme und zum Finanzierungsplan
- ☐ **KKR-Beschluss** zur Baumaßnahme in Bezug auf die Sicherung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Dienste sowie über seine finanzielle Beteiligung (ersatzweise den Antrag dazu)
- ☐ bei Glocken bzw. Orgeln: Stellungnahme Glocken- bzw. Orgel- Sachverständigen.

Uns ist bekannt, dass Anträge auf Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung vollständig vorzulegen sind. Etwaige Nachforderungen verzögern den Bearbeitungsprozess.

.....
Unterschrift und Namen in Druckbuchstaben
(vertretungsbefugtes Mitglied des Gemeindegemeinderats)

¹ Kirchengesetz über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenbaugesetz - KBauG) vom 15.11.2014 (KABl S. 200), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25.11.2023 (KABl. 12/2023 Teil 1 Nr. 201 (www.kirchenrecht-ekbo.de), Nr. 580)